

## § 23.

Bei der Aufnahme sind die Pertinenzialverhältnisse der einzelnen Flurstücke streng zu beachten.

Mehrere von demselben Eigentümer besessene, aber zu verschiedenen selbständigen Besitzungen gehörige Flurstücke sind daher nicht zusammen, sondern eine jede für sich besonders aufzumessen.

Ebenfallselbe hat bezüglich solcher Pertinenzstücke zu geschehen, welche mit besonderen Beschränkungen und Beschränkungen, die nicht den gesamten Gutskomplex umfassen (§ 14) belastet sind, sofern solche besondere Beschränkungen nicht bloß in Abfindungsrenten bestehen.

Sollte in solchen Fällen wegen mangelnder örtlicher Begrenzung eine besondere Aufmessung der einzelnen Flurstücke nicht ausführbar sein, so sind, dessen der Spezialkommissar nicht ein anderes anordnet, die einzelnen Flurstücke nach deren gemeinschaftlicher Aufnahme unter Zugrundelegung des Flächeninhaltes, welcher für jedes einzelne Flurstück im Flurbuch angegeben ist, von einander zu trennen.

Dagegen sind Wege und Wasserläufe, welche sich mit angrenzenden Flurstücken im Eigentum von Privatpersonen befinden, mögen dieselben auch bisher auf den Uebersichtskarten und im Flurbuche unter selbständigen Nummern eingetragen und ihren Besitzern als Pertinenzien der anliegenden Flurstücke ganz oder anteilig zugeschrieben sein oder nicht, nicht besonders aufzunehmen, sondern den betreffenden angrenzenden Flurstücken ihrer Besitzer zuzumessen.

Nur sind solche Wege und Wasserläufe auf den Karten mittelst punktirter Linien nach ihrer Lage und Richtung darzustellen.

## § 24.

Bei der Aufnahme hat der Feldmesser ferner sorgfältig zu prüfen, ob das ihm nach § 14 zugestellte Krofi bezüglich der Lage, Gestalt und Größe der Flurstücke mit der Deutlichkeit übereinstimmt.

Zu möglichst zuverlässiger Ermittlung der Grundstücksgrenzen sind die ihm von dem Spezialkommissar benannten, aus der Zahl der Zusammenlegungs-beteiligten erwählten ortskundigen Personen zuzuziehen. Außerdem sind bei Unsicherheit der Flurstücksgrenzen die beteiligten Besitzer der Flurstücke, bei Feststellung der Flurgrenzen aber in jedem Falle die Vorsteher der beteiligten politischen Gemeinden zuzuziehen.